

## Hinweise bei Beantragung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

1.  
Für die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse tragen ausschließlich Sie selbst Sorge.
2.  
Mit Unterzeichnung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestätigen Sie, dass Sie alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß eingetragen haben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, dass Sie falsche Angaben gemacht haben, ist das Gericht berechtigt, Ihnen die bewilligte Verfahrens-/Prozesskostenhilfe zu versagen. In diesem Fall müssen Sie an das Gericht die gezahlte Vergütung zurückzahlen.
3.  
Es besteht die Möglichkeit der Bestimmung eines Erörterungstermins Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Gericht. Nimmt die Unterzeichnende diesen Termin wahr, entsteht dafür eine Terminsgebühr, welche von Ihnen zu tragen ist, falls Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird.
4.  
Sofern Gerichtsort und Kanzleisitz voneinander abweichend sind, wird Ihnen das Gericht in der Regel Verfahrenskostenhilfe ausschließlich für einen am Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vor Ort bewilligen. Die entstehenden Fahrtkosten und das Tage- und Abwesenheitsgeld sind sodann von Ihnen zu zahlen.
5.  
Unterliegen Sie in einem Verfahren und haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen, kann die Gegenseite die ihr entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gegen Sie geltend machen. Die entstandenen Gerichtskosten setzt das Gericht fest und sind von Ihnen zu tragen. Die bewilligte Verfahrens-/Prozesskostenhilfe erstreckt sich allein auf die Rechtsanwaltsgebühren des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts – Rechtsanwälte Schah Sedi & Schah Sedi.
6.  
Das Gericht ist darüber hinaus berechtigt, innerhalb von 4 Jahren nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nochmals Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. In diesem Fall müssen Sie nochmals Auskunft hinsichtlich Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Sollte festgestellt werden, dass Sie nunmehr in der Lage sind, die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren vollständig oder teilweise zu zahlen, wird Ihnen das Gericht eine entsprechende monatliche Ratenzahlung auferlegen.
7.  
Bereits im Verfahren über die Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe entstehen Rechtsanwaltsgebühren. Diese Kosten sind von Ihnen zu zahlen, wenn Ihrem Antrag auf Verfahrens-/Prozesskostenhilfe nicht entsprochen worden ist.
8.  
Werden Ratenzahlungen seitens des Gerichts angeordnet, müssen Sie diese pünktlich zahlen, da anderenfalls bei einem Rückstand die Aufhebung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfebewilligung droht.
9.  
Bei Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse besteht die Möglichkeit, die Aufhebung oder Ermäßigung der eventuell angeordneten Ratenzahlung zu beantragen.

### **Wichtig!**

Sie sind verpflichtet, dem Gericht ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bis zu einer Frist von 4 Jahren ab der Beendigung des Verfahrens unverzüglich jede Adressänderung und jede wesentliche Verbesserung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse (ca. 100,00 Euro brutto) dem Gericht unverzüglich mitteilen.

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann dies die rückwirkende Aufhebung der bewilligten Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zur Folge haben.